

FAQ-DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO) für Praxen

Der nachfolgende Fragen-Antwort-Katalog soll dazu dienen Ihnen eine Übersicht zu den aktuell häufigsten Fragen zum Thema „Datenschutz in Praxen“ im Zuge der DatenschutzGrundverordnung zu beantworten. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Wer ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz in Niedersachsen?

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Tel. 0511-120 4500
Fax. 0511-120 4599
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

Wann muss ein Datenschutzbeauftragter (DSB) für die Praxis benannt werden?

Praxen müssen einen DSB benennen, wenn sie in erheblichen Umfang besondere Datenkategorien (z.B. Gesundheitsdaten) verarbeiten.

Des Weiteren ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen wenn min. 20 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Dies dürfte regelhaft auf sämtliche Mitarbeiter mit Ausnahme von z.B. Reinigungskräften, der Fall sein, da die Verarbeitung nicht den Kern oder den überwiegenden Teil der Tätigkeit ausmachen muss.

Hinweis: Mit dem 2. Anpassungsgesetz zum Datenschutz wurde zum 26.11.2019 die Zahl der Personen von 10 auf 20 Personen angehoben.

Bei der Zählung kommt es nicht auf den Umfang oder die Art des Beschäftigungsverhältnisses an, sondern allein auf die Kopfzahl.

Weiterführenden Informationen finden Sie auf der Internetseite der Landesbeauftragten für Datenschutz unter

<http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html>

und im Dokument „Information der Landesbeauftragten NDS zur Bestellpflicht DSB in Arztpraxen“ welches als Download bereit steht.

Müssen Mitarbeiter in Elternzeit bei der Zählung berücksichtigt werden?

Nein, Mitarbeiter sind während ihrer Elternzeit regelhaft nicht mit der automatisierten Bearbeitung betraut und daher nicht mitzuzählen.

Muss die Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) gemeldet werden und an wen?

Ja, die Benennung eines DSB muss gem. Art. 37 Abs. 7 DS-GVO an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Die Landesbeauftragte NDS wird dazu ein Meldeformular auf ihrer Webseite bereitstellen:

<http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/http://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/>

Ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV-Vereinbarung) mit der KVN erforderlich?

Nein, zwischen den Praxen und der KVN besteht kein Auftragsverarbeitungsverhältnis im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und damit verbunden Datenverarbeitung von Patientendaten erfolgt aufgrund des gesetzlichen Auftrages der KVN nach den Vorschriften des SGB V (vgl. § 285 ff. SGB V).

Ist eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV-Vereinbarung) mit der Privaten Verrechnungsstelle (PVS) erforderlich?

Die klassische Variante der AVV besteht auch weiterhin. Alternativ bieten die PVS die Möglichkeit mit Ihnen eine Joint-Control-Vereinbarung zu schließen, welche damit eine AVV nicht mehr nötig macht.

Die PVS stellen Ihnen das dazugehörige Muster sowie dafür notwendige Einverständniserklärung zur Datenübermittlung für die Patienten zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer PVS

Für welche Fälle/Situationen bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung des Patienten zur Datenverarbeitung?

Grundlage der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Patienten stellt regelhaft der Behandlungsvertrag da, sodass es keiner weitergehenden Einwilligung des Patienten zur Datenverarbeitung im Rahmen der Behandlung bedarf. Der Behandlungsvertrag deckt dabei aber nur die Verarbeitung von für die Behandlung **erforderlichen** personenbezogenen Daten ab.

Die Versendungen von Erinnerungsschreiben (E-Mail, Postkarten etc.) beispielsweise ist nicht vom Behandlungsvertrag gedeckt und bedarf daher einer Einwilligung des Patienten. Es empfiehlt sich diese schriftlich zu dokumentieren.

Hinweis:

Das bisherige Erfordernis der schriftlichen Einwilligung für eine Übermittlung von Befundunterlagen an andere Leistungserbringer gem. § 73 Abs. 1b SGB V wurde zum 01.05.2019 gestrichen. Laut Gesetzesbegründung regelt dieser nur noch die Übermittlungsverpflichtung für die Leistungserbringer an den betreffenden Hausarzt. Dabei würde das Zustimmungserfordernis des Patienten nicht auf datenschutzrechtlichen Vorgaben beruhen, sondern der Wahrung der Souveränität des Patienten dienen. (BT-Drs. 19/8351, S. 178). Im Ergebnis empfiehlt es sich dennoch weiterhin eine schriftliche Einwilligung des Patienten zur Risikominimierung einzuholen.

Eine Mustereinwilligung finden Sie auf der übergeordneten Seite zur DS-GVO

Was ist der Unterschied zwischen der Einwilligung und der Patienteninformation?

Mit der Information zur Datenverarbeitung gem. Art. 13 DS-GVO (Patienteninformation zum Datenschutz (Muster finden Sie unter www.kbv.de) kommen Sie Ihrer Pflicht zur Transparenz nach. Sie dient allein zur Information der Patienten über die Datenverarbeitung in Ihrer Praxis, welche Rechte der Patient hat etc.

Davon losgelöst steht die Einwilligung zur Datenübermittlung, welche vom Patienten unterschrieben werden muss (siehe vorherige Frage).

Wie komme ich meiner Informationspflicht gem. Art. 13 DS-GVO gegenüber den Patienten, Mitarbeitern nach?

Gem. Art. 13 DS-GVO haben Sie die Pflicht sämtlichen Personen, von denen Sie personenbezogenen Daten direkt erheben über die damit verbundenen Verarbeitungszwecke, seine Rechte etc. zu informieren. Ein entsprechendes Muster wurde seitens der KVen für die Patienteninformation entworfen (<http://www.kbv.de/html/datensicherheit.php>).

Ausreichend ist es diese Information an einer gut sichtbaren Stelle im Wartezimmer zu platzieren, dass Sie von jedem Patienten wahrgenommen werden kann. Des Weiteren empfehlen wir die Bereithaltung von ausgedruckten Exemplaren, die Sie auf Wunsch der Patienten aushändigen können. Zusätzlich sollten Sie Ihr Personal anweisen, Patienten auf den Aushang hinzuweisen.

Eine schriftliche Bestätigung des Patienten über den Erhalt ist in Niedersachsen **nicht** notwendig.

Darf eine Behandlung wegen fehlender schriftlicher Einwilligung bzw. Weigerung des Patienten diese zu unterschreiben verweigert werden?

Nein, die Einholung einer schriftlichen Einwilligung ist nicht notwendig für die Behandlung und damit verbundenen Datenverarbeitung in der Praxis selbst. Einer Einwilligung bedarf es nur für die Übermittlung von Befundunterlagen. Stützen Sie Ihre Behandlungsverweigerung eine fehlende schriftliche Einwilligung, so stellt dies eine Verletzung Ihrer vertragsärztlichen Pflichten da und kann ggf. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge haben.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich mir in Hinblick auf den Datenschutz unsicher bin?

Bei Fragen können Sie sich zunächst an die für Sie zuständige Bezirksstelle wenden.

Bitte beachten Sie aber, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen (Kontaktdaten siehe oben) die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz ist. **Nur** Sie kann abschließend Fragen zum Datenschutz beantworten und entscheiden. Bei fortbestehen von Unklarheiten und Unsicherheiten empfiehlt es sich daher eine Anfrage zur abschließenden Klärung an sie zu richten.